

# Richtlinie zur Verwendung des Wappens der Stadt Waghäusel (Wappenrichtlinie)

Der Gemeinderat der Stadt Waghäusel hat in seiner Sitzung vom 23.04.2018 die nachfolgende Richtlinie zur Verwendung des Wappens als Hoheitszeichen der Stadt Waghäusel erlassen.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Verfahrensweise bei der Nutzung des Wappens durch Dritte. Sie regelt ferner die Höhe der Gebühren bei der Nutzung durch Dritte.

## **1. Allgemeines und Beschreibung:**

Die Stadt Waghäusel führt gemäß § 6 der Gemeindeordnung (GemO) das in der Anlage 1 dargestellte Wappen.

Das Stadtwappen zeigt in gespaltenem Schild vorn in Gold (HKS 3) eine rote (HKS 12) Kapelle, hinten in Blau (HKS 48) ein durchgehendes geschliffenes silbernes Kreuz.

Das Wappen der Stadt Waghäusel ist ein Hoheitszeichen und ist als solches geschützt. Dies gilt auch für Wappen, die der amtlichen Fassung zum Verwechseln gleich sehen. Das Recht zur Verwendung des Wappens obliegt ausschließlich der Stadt Waghäusel.

## **2. Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht**

Die Nutzung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Waghäusel. Die Genehmigung ist bei der Stadt Waghäusel - Hauptamt - in Textform zu beantragen.

### **(a) Der Antrag muss mindestens enthalten:**

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Begründung für die vorgesehene Verwendung des Hoheitszeichens
- Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung

### **(b) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn:**

- das Wappen in heraldisch korrekter Ausführung verwendet wird
- die Verwendung des städtischen Hoheitszeichens in einer Weise geschieht, die für dessen Ansehen und Würde nicht abträglich ist
- durch die Verwendung des Hoheitszeichens nicht der Eindruck hoheitlichen Handelns oder eines Handelns im Auftrag der Stadt erweckt wird
- mit der Verwendung des Hoheitszeichens keine kommerziellen Absichten verfolgt werden
- die Verwendung des Hoheitszeichens im Interesse der Stadt Waghäusel liegt

In besonderen Ausnahmefällen kann die Nutzung des Wappens genehmigt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin glaubhaft machen kann, dass sein im

Zusammenhang mit dem Hoheitszeichen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine/ihre Dienstleistung das Ansehen der Stadt Waghäusel fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.

Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und befristet erteilt werden.

(c) Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für die Verwendung bei / für:

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter
- Aushängекästen, Bekanntmachungstafeln
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht-städtischen Einrichtungen
- Spruchbändern jeder Art
- politische Zwecke

### 3. Gebühren für die Nutzung durch Dritte

- (a) Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waghäusel erhoben.
- (b) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

### 4. Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung wird durch die Stadt Waghäusel widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden
- der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht
- die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Stadt Waghäusel schadet
- die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle eines Widerrufs ist ausgeschlossen.

### 5. Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 8 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes, wer unbefugt das Wappen einer Gemeinde benutzt.
- (2) Dem in Absatz (1) genannten Wappen stehen solche gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.04.2018 in Kraft.

Waghäusel, den 24.04.2018

Walter Heiler  
Oberbürgermeister

Wappen der Stadt Waghäusel

